

SATZUNG DER GESELLSCHAFT FÜR BAYERISCHE RECHTSGESCHICHTE

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Gesellschaft für Bayerische Rechtsgeschichte".
- (2) Sitz des Vereins ist München.

§ 2 Zweck

Die Gesellschaft will die Erforschung der bayerischen Rechts- und Verfassungsgeschichte durch Veranstaltungen und Publikationen fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden. Die Aufnahme als Mitglied ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied zum Schluss eines Kalenderjahrs mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten,

c) durch Ausschluss aus der Gesellschaft, der gegen ein Mitglied auf Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Interessen der Gesellschaft verstoßen hat.

§ 6 Organe

Organe der Gesellschaft sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) den Vorstand auf vier Jahre zu wählen,
- b) die Mitglieder des Beirats auf vier Jahre zu wählen,
- c) Projekte und Arbeitsschwerpunkte vorzuschlagen,
- d) Berichte des Vorstands entgegenzunehmen,
- e) den Vorstand zu entlasten,
- f) die Höhe der Mitgliedsbeiträge festzusetzen,
- g) über die Satzungsänderungen und Auflösung der Gesellschaft zu beschließen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist alle vier Jahre vom Vorstand durch schriftliche Einladung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Tagesordnung ist mitzuteilen.

(3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder der Gesellschaft die Einberufung schriftlich mit Angabe der Gründe fordert.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Änderungen des Vereinszweckes und für die Auflösung der Gesellschaft ist die Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem protokollführenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) einem Vorsitzendem,
- b) einem stellvertretenden Vorsitzendem,

- c) einem Schriftführer,
- d) einem Schatzmeister,
- e) Beisitzern.

(2) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder vertritt den Verein im Rahmen der Beschlüsse des Gesamtvorstands nach Abs. 1.

(3) Die Zahl der Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 9 Beirat

(1) Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand.

(2) Über die Mitglieder des Beirats entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

§ 10 Mitgliederbeiträge

Über die Höhe der Mitgliederbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Historischen Verein für Oberbayern bzw. an dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gesellschaftsziele zu verwenden hat.

München, 1. Oktober 2014